





Die Rechtsstellung des Arbeitnehmers in der Arbeitgeberinsolvenz (Insolvenzarbeitsrecht)

Kennzeichen:

- Spannungsverhältnis zwischen privatrechtlichem Arbeitnehmerschutz und insolvenzrechtlicher Haftungsverwirklichung
- Schutzmechanismen im Insolvenzrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht

§ 108 Fortbestehen bestimmter Schuldverhältnisse

(1) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort.

§ 113 Kündigung eines Dienstverhältnisses

Ein Dienstverhältnis, bei dem der Schuldner der Dienstberechtigte ist, kann vom Insolvenzverwalter und vom anderen Teil ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluß des Rechts zur ordentlichen Kündigung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist. ...

- Arbeitsverträge bestehen ohne Wahlrecht des InsV zunächst m.W. gegen InsMasse fort (§ 108 I 1)
 - aber kurze Kündigungsfrist für InsV von höchstens 3 Monaten, auch wenn tariflich längere Frist vereinbart, § 113 S. 2
 - Ausschluss des Kündigungsrechts wird wirkungslos, § 113 S. 1
- → InsV muss Entgelt ab InsEröffnung als Masseverbindlichkeit zahlen (§ 55 I Nr. 2)
 - ebenso rückständiges Entgelt für die Zeit des Eröffnungsverfahrens, wenn starker oder besonders ermächtigter vorl. InsV (§ 55 II)
 - grds. ist rückständiges Entgelt aber InsForderung, § 108 III



- Kündigungsschutz gilt auch im Insolvenzverfahren!
 - aber auch die Notwendigkeit fristgemäßer Kündigungsschutzklage (§ 4 KSchG: 3 Wochen!)
- spezieller Kündigungsschutz, z.B. § 9 MuSchG
- allgemeiner Kündigungsschutz, § 1 KSchG: nur aus dringenden betrieblichen Erfordernissen
 - bei Massenentlassungen: Herabsetzung des Kündigungsschutzes durch kollektivrechtliche Vorprüfung in Gestalt des Interessenausgleichs gemäß §§ 111 f. BetrVG (§ 125 I, II)
 - → gesetzliche Vermutung, dass für die namentlich bezeichneten AN Grund vorliegt (§ 125 I S. 1 Nr. 1)
 - → Modifizierung der sozialen Auswahl hins. Kriterien zur Schaffung ausgewogener Personalstruktur (§ 125 I S. 1 Nr. 2)
 - hilfsweise: durch bes. arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren erleichterte Feststellung, dass Kündigungen sozial gerechtfertigt sind (§§ 126 - 128)
 - Bindungswirkung für Kündigungsschutzprozesse
- Abfindung (§ 10 KSchG) = Masseverbindlichkeit, § 55 I Nr. 1



Bestandsschutz bei Betriebsänderungen und Betriebsveräußerungen

- Betriebsänderungen (z.B. Einschränkung, Stilllegung, Verlegung, Zusammenschluss):
 - dreimonatige Kündigungsfrist für Betriebsvereinbarungen, die die InsMasse belasten, § 120 I (Kantine, Betriebskindergarten)
 - Verfahrenserleichterungen (§§ 121 f.): in Betrieben mit Mitbestimmung (> 20 AN) Vereinbarung mit Betriebsrat + evtl. Sozialplan, § 112 I 2 BetrVG
- Betriebsveräußerungen:
 - Anwendbarkeit von § 613a BGB, wenngleich mit gewissen normativen und teleologischen Reduktionen
 - § 613a II BGB gilt nicht (= keine Mithaftung des Erwerbers) für vor dem Betriebsübergang begründete Ansprüche (InsForderungen) und aus betrieblichen Versorgungszusagen (Haftung des PSV, s.u.)
 - Modifizierung des allg. Arbeitsrechts durch § 128 I, II, soweit Interessenausgleich vereinbart



Ansprüche aus Sozialplänen und auf Nachteilsausgleich (§§ 123 f.)

- Befriedigung der nach Verfahrenseröffnung aufgestellten Sozialpläne als Masseverbindlichkeiten (§ 123 II S. 1)
- aber doppelte Beschränkung:
 - absolute Grenze: Gesamtbetrag von maximal zweieinhalb Monats-verdiensten (§ 10 III KSchG) aller betroffenen Arbeitnehmer
 - relative Grenze: Beschränkung auf 1/3 der für die Verteilung an die InsGl zur Verfügung stehenden InsMasse
- besondere Widerrufsmöglichkeit für Sozialpläne aus den letzten 3 Monaten vor Verfahrenseröffnung (§ 124 I, II)



Sicherung des Arbeitsentgelts durch Insolvenzgeld (§§ 165 ff. SGB III)

- = grds. InsForderung, § 108 III
- Arbeitsagentur zahlt Arbeitsentgelt aus, Aufbringung durch Krankenkassen als Einzugstellen unter Umlegung auf alle insolvenzfähigen Unternehmen (§ 358 SGB III)
 - Höhe: durchschnittlich 0,15% der Entgeltsumme
- Anspruch des AN gegen insolventen AG geht mit Zahlung auf Arbeitsagentur über (Legalzession), § 169 SGB III
 - immer InsForderung, selbst wenn im Eröffnungsverfahren durch starken oder ermächtigten vorl. InsV begründet, § 55 III 1
→ Arbeitsagentur befriedigt u.U. eine Masseverbindlichkeit, erhält aber nur eine InsForderung!
- Vorfinanzierung des Insolvenzgelds durch kollektive Vorausabtretung des Insolvenzgeldanspruchs an finanzierende Bank
 - nur wirksam, wenn Arbeitsagentur zustimmt (§ 170 IV SGB III)
 - Voraussetzung: tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass durch Vorfinanzierung ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt



- Anspruchsinhaber: alle Arbeitnehmer einschließlich nicht weisungsgebundener Geschäftsleiter (insolvenzrechtlicher Arbeitnehmerbegriff)
- Anspruchsinhalt: rückständiges Arbeitsentgelt aus letzten 3 Monaten des Arbeitsverhältnisses vor dem Insolvenzereignis (§ 165 I SGB III), d.h. auch für bereits entlassene Arbeitnehmer
 - Insolvenzereignis: Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abweisung mangels Masse, vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit bei Masselosigkeit auch ohne Eröffnungsantrag (§ 165 I Nr. 1 - 3 SGB III)
- Anspruchsumfang: alle (!) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere Netto-Arbeitsentgelte
 - als Entgeltersatzleistung steuerfrei, § 3 Nr. 2 EStG
 - Sozialversicherungsbeiträge werden unmittelbar von der Arbeitsagentur an die Sozialversicherungsträger entrichtet



Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (§§ 7 ff. BetrAVG = „Betriebsrentengesetz“)

- Anspruch der Versorgungsberechtigten im Insolvenzverfahren des Arbeitgebers gegen den PSV (= Pensionssicherungsverein VVaG) als Träger der Insolvenzversicherung der Betriebsrenten (§ 14 BetrAVG)
 - seit 1975
 - Finanzierung: Umlage der Bezüge und Anwartschaften auf alle insolvenzfähigen Arbeitgeber mit Betriebsrenten (für das jeweilige Entstehungsjahr) – durchschnittl. 0,3 % der Entgeltsumme
- Sicherungsfälle: alle Insolvenzereignisse (s.o.)
- anspruchsberechtigt: Versorgungsempfänger (sofort) sowie Versorgungsanwärter (später)
- Legalzession der Ansprüche gegen den Arbeitgeber auf den PSV